

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 1984

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1984. — Hinweise und Anordnungen zur Durchführung der 26. Misereor-Fastenaktion. — 34. KSA-Fastenaktion 1984: „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“. — Richtlinien für Kommunionhelfer. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen. — Einladung zur Pastoralen Arbeitstagung „Besuchsdienst bei Kranken“. — Priesterexerzitien. — Warnung.

Nr. 28

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1984

Liebe Brüder und Schwestern!

Mitten im Gebet des Herrn steht die Bitte um das tägliche Brot. Für viele Menschen ist das tägliche Brot keine selbstverständliche Gabe. Allein in Indien leben mehr als 300 Millionen Menschen unterhalb der Armutsgrenze. Oft wissen sie nicht, wie sie morgen ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen. Und auch dort, wo genügend geerntet wird, hat nicht jeder genug zu essen. Die Chancen zum Leben sind ungleich verteilt.

In unserem Land braucht niemand zu hungern. Um so mehr sind wir verpflichtet, den Hungernden in aller Welt zu helfen. Deshalb hat die Fastenaktion MISEREOR in diesem Jahr das Leitwort gewählt: „Unser Verzicht — Leben für viele“. In der Nachfolge Christi kommt es darauf an, auf etwas zu verzichten, um durch diesen Verzicht anderen zu helfen. Aus unserem Verzicht erwächst eine Lebenschance für andere. Die Fastenzeit ist ein erneuter Anruf, unserer Verantwortung für das Leben aller Menschen nachzukommen.

Wiederum bitten wir Bischöfe um Ihr persönliches Fastenopfer zur Überwindung der

Not in der Welt, in der Armut und Überfluß in enger Nachbarschaft leben. MISEREOR ist ein Zeichen der Hoffnung. Missionare, Ordensschwestern und viele engagierte Laien werden in der Kirche Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit dem Geld aus der MISEREOR-Kollekte notleidenden Menschen helfen. Unser Opfer wird nicht vergebens sein. Die Hilfe der großen kirchlichen Werke erreicht die Menschen gezielt und direkt.

Im Namen Jesu bitten wir um ein reichliches Opfer. Der Herr fordert uns auf: „Gebt Ihr ihnen zu essen“!

Würzburg, den 21. November 1983

Für das Erzbistum Freiburg

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 29

Ord. 3. 2. 84

### Hinweise und Anordnungen zur Durchführung der 26. Misereor-Fastenaktion

„Unser Verzicht — Leben für viele.“ Unter diesem Leitwort steht die Misereor-Fastenaktion 1984. Als Teil der Fastenbereitung der Gemeinden will sie dazu beitragen, den Katholiken der deutschen Bistümer den urchristlichen Zusammenhang von Fasten, Gebet und Almosen

für unsere Zeit zu deuten. Die Bitte um finanzielle Unterstützung für Notleidende in den Entwicklungsländern geht dabei Hand in Hand mit Anregungen für eine christliche Lebensführung.

Zur Durchführung der Aktion geben wir im folgenden einige Hinweise. Wir bitten um deren Beachtung sowie um die Beachtung der getroffenen Anordnungen.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 11. März, mit einem feierlichen Pontifikalamt in Trier eröffnet. Die Eröffnungsveranstaltung wird im 1. Hörfunkprogramm des SWF direkt übertragen.

In den Gemeinden stehen zum 1. Fastensonntag (10./11. März) an:

- Das Auslegen oder Verteilen des Fastenprospekts, der grundlegende Gedanken zur Fastenaktion enthält.
- Der Aushang bzw. die Vorstellung des Aktionsplakates sowie des Rechenschaftsplakates.
- Das Verteilen der Opferkästchen und der Begleitblätter für die Fastenaktion der Kinder.
- Der Verkauf des Fastenkalenders, der auch schon in der vorausgehenden Woche erfolgen kann.
- Das Anbringen des Misereor-Hungertuchs aus Indien im Kirchenraum.
- Das Aufstellen des Opferstocks mit der Aufschrift „Misereor“. Der Opferstock soll bis zum Weißen Sonntag stehenbleiben.

Am 4. Fastensonntag (31. März/1. April) ist in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur diesjährigen Fastenaktion Misereor zu verlesen. Die Spendentüten für die Kollekte sollen in den Bänken ausgelegt oder an den Ausgängen verteilt werden.

Am 5. Fastensonntag (7./8. April) ist die Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes am Weißen Sonntag mitgeteilt werden.

Der Ertrag der Kollekte und des Fastenopfers der Kinder ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 7. Mai, ohne jeden Abzug an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Postscheckkonto Karlsruhe 2379-755, zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger sollen die Erträge der Misereor-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder getrennt aufgeführt werden.

Zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion werden allen Pfarrämtern Materialien von der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes Misereor zugesandt. Die erforderliche Anzahl an Fastenprospekten, Opferkästchen, Fastenkalendern und Spendentüten wird auf Bestellung hin von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Weitere Möglichkeiten des Engagements werden in den Materialien näher beschrieben.

Osterurlauber, die am Tag der Misereor-Kollekte nicht mehr in der Gemeinde weilen, mögen auf die Möglichkeit der Überweisung ihrer Spende auf das Konto der Pfarrei oder auf den Opferstock „Misereor“ hingewiesen werden.

Nr. 30

Ord. 3. 2. 84

#### **34. KSA-Fastenaktion 1984: „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“**

Zur diesjährigen Fastenzeit begleitet die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, die Katholiken in allen deutschen Diözesen mit dem Leitwort „Maßstäbe zum Menschsein — damit wir leben können“. Die für unsere Lebensverhältnisse übersetzte und neuausgesagte Tugend „Zucht und Maß“ steht dabei im Vordergrund der seelsorglichen Bemühungen um eine sinnvolle Gestaltung der österlichen Bußzeit.

Die Zielrichtung der nunmehr 34. KSA-Fastenaktion steht in Fortführung und Weiterentwicklung der Anliegen von „Haus Hoheneck“; sie dient in diesem Jahr besonders der:

- Hinführung zu Buße und Umkehr, zu Verzicht und Fasten durch Vermittlung von lebensentfaltenden „Maßstäben zum Menschsein“.
- Engagierten Aufmerksamkeit gegenüber den zahlreichen individuellen und sozialen Problemen und Nöten in unserem Land, die durch den Mangel an „Zucht und Maß“ verursacht sind oder die damit zusammenhängen.
- Vertiefung und Ergänzung zur Misereor-Fastenaktion 1984 „Unser Verzicht — Leben für viele“.
- Hilfe zur Konkretisierung der augenblicklich wichtigsten pastoralen Anliegen in der Weltkirche bzw. in der deutschen Kirche: Außerordentliches Heiliges Jahr unserer Erlösung 1983/84; überdiözesane Initiative

„Wähle das Leben“; 88. Deutscher Katholikentag 1984  
„Dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt“.

Unser Erzbischof Dr. Oskar Saier, Vorsitzender der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz, hat der diesjährigen Aktion seine „besondere Empfehlung“ ausgesprochen sowie alle Seelsorger und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst darum gebeten, deren Anliegen „nach Kräften mitzutragen“.

Wir bitten, die KSA-Fastenaktion in allen Gemeinden und Verbänden mitzutragen. Die Materialien gehen allen Pfarrämtern zu. Da sich die Aktion selbst zu tragen hat und die KSA mit geringem Mittelaufwand arbeitet, wird darum gebeten, für diese Zusendung sowie zur Förderung der Aktionsanliegen eine Spende von DM 10,— zur Verfügung zu stellen.

Nr. 31

Ord. 3. 2. 84

### Richtlinien für Kommunionhelfer

Seit dem Jahr 1968 gestatten die deutschen Bischöfe mit römischer Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Kommunionhelfern in ihren Diözesen (vgl. Amtsblatt 1968, S. 53 und 1970, S. 91). Mit der Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ (IC) vom 29. Januar 1973 und mit der Weisung der Gottesdienstkongregation zur „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ (KE) vom 21. Mai 1973 erfolgte eine gesamtkirchliche Regelung, die auch in den neuen Codex Iuris Canonici aufgenommen wurde (vgl. can. 230 § 3 und can. 910 § 2).

Aufgrund der damit geltenden Bestimmungen und der bisher gemachten Erfahrungen werden für die Bestellung und den Dienst von Kommunionhelfern im Erzbistum Freiburg die folgenden Richtlinien erlassen:

#### I. Beauftragung, Einführung und Fortbildung von Kommunionhelfern

1. Ordentliche Spender der Eucharistie sind kraft ihrer Weihe Bischof, Priester und Diakon (can. 910 § 1). Laien können beauftragt werden, die heilige Kommunion innerhalb und außerhalb der Meßfeier auszuteilen, wenn nicht genügend ordentliche Spender zur Verfügung stehen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Bischof. Ausnahmsweise kann „der Priester, der einen Gottesdienst leitet, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionspendung beauftragen“ (IC I, 2).

2. In den Pfarreien, in denen die Notwendigkeit des Einsatzes von Kommunionhelfern gegeben ist, wählt der Pfarrer mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats geeignete Männer und Frauen mit einem Mindestalter von 25 Jahren aus und bittet sie um ihr Einverständnis, daß er sie dem Bischof zur Beauftragung als Kommunionhelfer vorschlagen kann.

Für Schulgottesdienste kann der geistliche Religionslehrer in Absprache mit dem Ortspfarrer, für Kliniken der Klinikpfarrer die Kommunionhelfer vorschlagen.

3. Für alle zur Beauftragung vorgeschlagenen ist die Teilnahme an einem Einführungstag verpflichtend. Der Tag soll der Glaubensinformation, der praktischen Anleitung und der spirituellen Hilfe dienen. Die Einführungstage werden in der Regel von der Region durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von den Pfarreien zu übernehmen.

Nach dem Einführungstag bestätigt der Regionaldekan die Teilnahme des vorgesehenen Kommunionhelfers und leitet den Antrag des Pfarrers mit diesem Bestätigungsvermerk an das Ordinariat weiter.

4. Das Erzbischöfliche Ordinariat schickt die Urkunde über die bischöfliche Beauftragung an das Pfarramt der Gemeinde, für die ein Kommunionhelfer erbeten wurde. Der Pfarrer teilt die Beauftragung der Gemeinde mit und stellt den Kommunionhelfer bei seinem ersten Einsatz im Gottesdienst vor.

5. Die bischöfliche Beauftragung wird für eine Zeit von 5 Jahren erteilt. Sie kann für jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vom Pfarrer beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.

Die in den zurückliegenden Jahren auf Widerruf erteilten Beauftragungen erlöschen, vom Datum dieses Erlasses an gerechnet, in 5 Jahren, falls sie nicht auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden.

6. Die Beauftragung wird für eine bestimmte Gemeinde ausgesprochen. Auf Bitten des zuständigen Pfarrers kann ein Kommunionhelfer im Einzelfall auch in anderen Gemeinden tätig werden. In jeder Gemeinde soll für so viele Männer bzw. Frauen eine Beauftragung erbeten werden, daß der einzelne Kommunionhelfer zeitlich nicht überfordert wird.

7. Zur theologischen Fortbildung, zur spirituellen Vertiefung und zum Erfahrungsaustausch sollen die Kommunionhelfer regelmäßig an Besinnungstagen teilnehmen. Diese Besinnungstage sind wie die Einführungstage von der Region oder vom Dekanat durchzuführen.

8. Es ist anzustreben, daß die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätigen Laien bei der Ausbildung und der Begleitung der Kommunionhelfer hinzugezogen werden.

## II. Kommunionsspendung durch Kommunionhelfer im Gottesdienst

1. Für die Eucharistiefiern, in denen voraussichtlich Kommunionhelfer benötigt werden, weil „die Zahl der Kommunikanten so groß ist, daß die Feier der Messe zu lange dauern würde“ (IC I, 1 c), weil nicht genügend Priester oder Diakone zur Verfügung stehen oder der Priester durch Alter bzw. Krankheit behindert ist, soll rechtzeitig ein diesbezüglicher Einsatzplan erstellt werden. Wenn der Kommunionhelfer selber kommunizieren möchte, wird ihm die heilige Kommunion vom Priester oder vom Diakon gereicht. Die Kommunionsspendung ist unter beiden Gestalten möglich.
2. In Wortgottesdiensten mit Kommunionsspendung, die nicht von einem Priester oder einem Diakon gehalten werden, kann der Kommunionhelfer „sich selbst und anderen Gläubigen“ die Kommunion reichen (IC I). Der Kommunionhelfer muß nicht mit dem Leiter eines solchen Gottesdienstes identisch sein.
3. „Die Kommunionhelfer tragen die ortsübliche liturgische Kleidung oder ein Gewand, das der Bedeutung ihres Dienstes entspricht und vom Ordinarius zugelassen ist“ (KE 20). Die in vielen Gemeinden bestehende Gewohnheit, daß die Kommunionhelfer ihren Dienst in einer dem Anlaß entsprechenden Zivilkleidung versehen, kann beibehalten werden.

## III. Krankenkommunion

Es ist wünschenswert, daß Kommunionhelfer den Kranken, die öfter kommunizieren wollen, die heilige Kommunion bringen, wenn Priester und Diakon diesem Wunsch nicht nachkommen können. „Die Betreuer des Kranken können zugleich mit ihm die heilige Kommunion empfangen“ (Die Feier der Krankensakramente, Nr. 46), wenn sie nicht am selben Tag schon kommuniziert haben (can. 917). Nach Möglichkeit soll der Brauch gefördert werden, daß Kommunionhelfer an Sonn- und Feiertagen im Anschluß an die Meßfeier mit der eucharistischen Speise zu den Kranken gehen, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß auch sie mit der Gemeinde und mit der Gemeindefeier verbunden sind. Allerdings sollte die durch Priester oder Diakon gespendete Krankenkommunion deshalb nicht entfallen, sondern in bestimmten Zeitabständen weiter gepflegt werden.

## IV. Eucharistische Aussetzung

„Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester und Diakon können Kommunionhelfer die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen und repositionieren. Sie können die Aussetzung in der Weise vornehmen, daß sie den Tabernakel öffnen oder gegebenenfalls die Pyxis (das Ziborium) auf den Altar stellen oder die Hostie in die Monstranz einfügen. Zum Schluß der Anbetung stellen sie das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen“ (KE 91). Nach den üblichen Regeln macht der Kommunionhelfer eine Kniebeuge, wenn er zum Altar hintritt, nachdem er den Tabernakel geöffnet und nachdem er das allerheiligste Sakrament ausgesetzt hat bzw. bevor er mit der Reposition beginnt, bevor er danach den Tabernakel wieder schließt und bevor er den Altar verläßt.

Nr. 32

Ord. 7. 2. 84

## Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von kath. Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule Gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz, Sigmaringen und Tauberbischofsheim nehmen für das Schuljahr 1984/85 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst bald dem Rektorat vorzulegen.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Impfscheine,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,

5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 5 280,— DM und ist in 12 Raten zu 440,— DM zahlbar.

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Die Schüler der Klassen 5—7 im *Erzb. Studienheim in Konstanz* besuchen das kirchliche staatlich anerkannte *Progymnasium*. Es beginnt mit Latein oder Englisch als erster Fremdsprache. In das Progymnasium werden auch Tagesheimschüler aus Konstanz aufgenommen.

Ein Hinweis auf die Erzbischöflichen Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 33

Ord. 7. 2. 84

### Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen

In Ergänzung unseres Erlasses vom 17. 10. 1980 Nr. 142 (Amtsblatt S. 480) geben wir nachstehend die gegenwärtig bestehenden Rahmenabkommen für den Kauf von privateigenen, zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und die entsprechenden Preisermäßigungen bekannt:

VW-AUDI	Rabatt 10%
OPEL	Rabatt 10%
FIAT	Rabatt 12%
FORD	Rabatt 10%
PEUGEOT-TALBOT	Rabatt 12%
RENAULT	Rabatt 12%
VOLVO	Rabatt 15%
CITROEN	Rabatt 12%
ALFA ROMEO	Rabatt 12%

Ein bestehendes Rahmenabkommen für Fahrzeuge der Marke MERCEDES-BENZ findet nur auf Dienstwagen,

nicht jedoch auf privateigene zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge Anwendung. Der Rabatt im Rahmen dieses Abkommens beträgt 15%.

### Einladung zur Pastoralen Arbeitstagung „Besuchsdienst bei Kranken“

vom 23. März 1984, 15 Uhr, bis 24. März, 16 Uhr, im Diözesanbildungshaus St. Bernhard, in 7750 Rastatt, An der Ludwigsfeste 50, Tel. 07222/21194.

Bei dieser Tagung stehen folgende Themen im Mittelpunkt:

- Erfahrungsaustausch unter Mitarbeitern im Krankenbesuchsdienst und Anregungen für Interessenten, die einen Besuchsdienst bei Kranken aufbauen wollen.
- Warum besuchen wir Kranke? Was sagt uns die Bibel dazu? Welche Anstöße erfahren wir aus der Theologie der Gemeinde?
- Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Besuchsdienstes in Verbindung mit Sozialstation und Krankenhaus?
- Worauf kommt es an beim Besuchsdienst? Was ist beim Gespräch mit Kranken wichtig?

Als Referenten und für das Gespräch stehen zur Verfügung: Sr. Adelgardis, Diözesancaritasverband Freiburg, Hermann Katona, Klinikseelsorge Freiburg.

Leitung der Arbeitstagung: Dipl.-Theol. Karl Flaig, Referat Gemeindepastoral und regionale Seelsorge im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg.

Tagungsbeitrag (incl. Übernachtung und Verpflegung): DM 40,—.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung zugesandt. Anmeldung bis 10. März 1984 erbeten an das

Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Referat Gemeindepastoral — Postfach 449  
7800 Freiburg, Telefon 0761/31116

### Priesterexerzitien

*St. Martin, Beuron*

21.—25. Mai

9.—13. Juli

10.—14. September

1.— 5. Oktober

12.—16. November

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 6 — 24. Februar 1984  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 6 — 24. Februar 1984

---

Leitung:

P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron

Thema:

„Gottes gnädiges Handeln, das ist unsere Botschaft,  
und das ist euer Glaube“ (1 Kor 15).

Preis:

DM 130,— (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft:

Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron (Tel. 07466/401)

### Warnung

Im Rhein-Neckar-Kreis tauchte ein Mann auf, der sich als Herr *Urban* ausgibt und unter falschen Angaben (Spätaussiedler, zwei Erstkommunionkinder, ein Sohn Jesuit) um finanzielle Hilfe bittet. Nach bisherigen Nachforschungen muß es sich um einen Schwindler handeln, vor dem gewarnt werden muß.